

***Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin
oder den Staatsschreiber und ihre oder seine
Stellvertretung: Änderung der Verfassung des
Kantons Solothurn (KV), des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und
weiterer Gesetze sowie des Geschäftsregle-
ments des Kantonsrates von Solothurn***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Januar 2024, RRB Nr. 2024/54

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Erheblich erklärter Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten	5
1.2 Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrates und der Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 15. Dezember 2021.....	5
1.3 Anpassungsbedarf bei Artikel 83 KV (Stellung der Staatskanzlei).....	6
1.4 Anpassungsbedarf bezüglich Wahl bzw. Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers und ihrer oder seiner personalrechtlichen Unterstellung	6
1.5 Vernehmlassungsverfahren	7
1.6 Erwägungen, Alternativen	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen.....	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	8
4.1 Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (Beschlussesentwurf 1)	9
4.2 Änderung von Gesetzen (Beschlussesentwurf 2).....	9
4.2.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).....	9
4.2.2 Staatspersonalgesetz (StPG)	10
4.2.3 Verantwortlichkeitsgesetz (VG).....	11
4.3 Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (Beschlussesentwurf 3).....	11
5. Rechtliches	11
6. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 / Synopse 1 (Teilrevision der Verfassung des Kantons Solothurn [KV])

Beschlussesentwurf 2 / Synopse 2 (Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG] und weiterer Gesetze)

Beschlussesentwurf 3 / Synopse 3 (Teilrevision des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn)

Kurzfassung

Am 15. Dezember 2021 hat der Kantonsrat eine Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrats und der Verordnung über die Fraktionsbeiträge beschlossen. Diese stand im Zusammenhang mit dem erheblich erklärten Auftrag der Fraktion FDP. Die Liberalen «*Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten*» (A 105/2020) und betraf insbesondere die personelle Führung der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs sowie die strategische Führung der Parlamentsdienste. Mit dieser Vorlage folgt der nächste konsequente Schritt, welcher die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber betrifft. Neu soll die Staatskanzlei durch Änderung von Artikel 83 KV nur noch als Stabsstelle des Regierungsrates bezeichnet werden, nicht mehr wie bisher auch des Kantonsrates. Zudem soll der Regierungsrat seine Stabschefin bzw. seinen Stabschef selber bestimmen können, wie dies auch beim Kantonsrat der Fall ist (Ratssekretärin bzw. Ratssekretär). Damit entfällt die bisherige Wahlzuständigkeit des Kantonsrates für die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber; Artikel 75 KV ist entsprechend anzupassen. Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber wird neu vom Regierungsrat angestellt und verliert damit den Beamtenstatus. Diese weitere Entflechtung der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei durch einen Wechsel von der Wahl durch den Kantonsrat zur Anstellung durch den Regierungsrat erscheint unter Gewaltenteilungsgesichtspunkten als konsequent. Die Vorlage sieht neben den beiden erwähnten Änderungen an der Verfassung des Kantons Solothurn Anpassungen an mehreren Gesetzen, insbesondere am Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), sowie am Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn, vor.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze sowie des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn.

1. Ausgangslage

1.1 Erheblich erklärter Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten

Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat mit dem Auftrag *«Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten»* (A 105/2020) den Regierungsrat eingeladen, in Zusammenarbeit mit der Ratsleitung die Organisationsstruktur der Staatskanzlei zu überprüfen, mit dem Ziel, die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten zu klären. Der Auftrag wurde im Wesentlichen wie folgt begründet: Das Amt der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs sei 1989 mit dem Erlass des Kantonsratsgesetzes¹ eingeführt worden. Dennoch sei mit der administrativen Angliederung der Parlamentsdienste an die Staatskanzlei das sogenannte Kooperationsmodell im Grundsatz weitergeführt worden: Nach Verfassung sei die Staatskanzlei die allgemeine Stabsstelle von Regierungsrat und Kantonsrat geblieben. Die Aufgaben und Rollenverteilung zwischen Staatskanzlei und Parlamentsdiensten müsse überprüft und die Organisationsstruktur den künftigen Anforderungen angepasst werden. In seiner Stellungnahme zum Auftrag zeigte sich der Regierungsrat insbesondere mit einer Neuregelung der Stellvertretung bei den Parlamentsdiensten (der Staatsschreiber war bis anhin auch Stellvertreter der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs) einverstanden. Weiter erklärte er sich bereit, die grundsätzliche Prüfung der Frage an die Hand zu nehmen, ob die beiden Stabsstellen für den Kantonsrat beziehungsweise den Regierungsrat auch verfassungsmässig den beiden Gewalten Legislative und Exekutive zugewiesen werden sollten, gegebenenfalls die dazu notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen Volk und Parlament vorzulegen und mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode umzusetzen. Der Kantonsrat hat den Auftrag mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: *«Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit der Ratsleitung die Organisationsstruktur der Staatskanzlei und der Parlamentsdienste zu überprüfen und gemeinsam die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten zu klären»* (KRB Nr. 2021/908 vom 22. Juni 2021).

1.2 Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrates und der Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 15. Dezember 2021

Der Kantonsrat hat mit KRB Nr. 229/2021 vom 15. Dezember 2021 eine Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrates sowie der Verordnung über die Fraktionsbeiträge (mit 91:0 Stimmen) beschlossen. Mit der entsprechenden Vorlage wurden in drei Bereichen, bei welchen dringender Handlungsbedarf erkannt wurde, bereits vor einer umfassenden Gesetzesrevision Änderungen vorgenommen (vgl. Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Kantonsrat von Solothurn vom 10. November 2021; RG 229/2021, S. 4). Dies betrifft insbesondere den Bereich der personellen Führung der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs sowie der strategischen Führung der Parlamentsdienste. So wurde § 11 KRG dahingehend angepasst, dass die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nicht mehr dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, sondern neu dem Kantonsratspräsidium unterstellt ist und seine Aufträge von diesem erhält (Abs. 1 und 2). Auch wurde die – in der Praxis nicht gelebte – Stellvertretung der

¹ Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (KRG; BGS 121.1); in Kraft seit 1. Januar 1990.

Ratssekretärin oder des Ratssekretärs durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber aufgegeben und neu festgehalten, dass im Pflichtenheft eine parlamentsdienstinterne Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs geregelt werde. Für die umfassendere Revision des Kantonsratsgesetzes, insbesondere hinsichtlich Digitalisierung und Entschädigungen, wurde eine «Spezialkommission Digitalisierung» für die Amtsperiode 2021 – 2025 gewählt (KRB WG 201/2021 vom 9. November 2021).

1.3 Anpassungsbedarf bei Artikel 83 KV (Stellung der Staatskanzlei)

Nach der bereits beschlossenen Entflechtung der Funktionen der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs und der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers durch Änderung des Kantonsratsgesetzes in Bezug auf die Vorgesetztenfunktion und Stellvertretungsregelung ist es folgerichtig, auch die Verfassungsbestimmung von Artikel 83 KV, gemäss welcher die Staatskanzlei die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates bildet, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Diese Verfassungsbestimmung entspricht heute auch nicht mehr der gelebten Wirklichkeit, zumal die Parlamentsdienste in der Praxis unabhängig von der Staatskanzlei funktionieren und arbeiten. Die Staatskanzlei soll somit inskünftig nur noch die Funktion der Stabsstelle des Regierungsrates und nicht mehr jener des Kantonsrates erfüllen (s. aber die nachfolgenden Ausführungen, etwa zu den gemeinsamen Controller- und Weibeldiensten, Ziff. 1.4). Stattdessen ist in Artikel 83 KV der wichtige Grundsatz festzuhalten, wonach die Staatskanzlei die Verbindung zum Kantonsrat gewährleistet (heute geregelt in § 11 Abs. 1 Bst. b RVOG).

1.4 Anpassungsbedarf bezüglich Wahl bzw. Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers und ihrer oder seiner personalrechtlichen Unterstellung

In Weiterführung der oben (s. Ziff. 1.1 und 1.2) dargestellten, bei den Parlamentsdiensten begonnenen organisationsrechtlichen Überprüfung haben wir, entsprechend dem erheblich erklärten Auftrag «Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten» (A 105/2020), nun auch bei der Staatskanzlei die entsprechenden Abklärungen vorgenommen. Dabei hat sich Folgendes ergeben:

Im Kanton Solothurn ist, in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei, das sogenannte Kooperationsmodell auf Verfassungsstufe verankert (Art. 83 KV). Nach diesem Organisationsmodell sind die Parlamentsdienste der Staatskanzlei angegliedert. Im Gegensatz dazu steht das sogenannte Trennmodell mit zwei vollständig voneinander unabhängigen Stabsdiensten von Regierung und Parlament. Auch in den folgenden Kantonen ist die Staatskanzlei, gemäss kantonalen Verfassung¹, als Stabsstelle sowohl des Regierungsrates als auch des kantonalen Parlaments ausgestaltet: AR (Art. 93 Abs. 3 KV), BL (§ 79 Abs. 3 KV), BE (Art. 92 Abs. 2 KV), GR (Art. 49 Abs. 2 KV), TG (§ 47 Abs. 3 KV). In NW sowie in SG wird die Staatskanzlei auf Gesetzesstufe als «allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Landrates» (Art. 30 Abs. 1 Regierungsratsgesetz NW) bzw. als «Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates» (Art. 20 Staatsverwaltungsgesetz SG) bezeichnet. In den genannten sieben Kantonen dürfte somit – in mehr oder weniger ausgeprägter Weise – wie bisher im Kanton Solothurn das Kooperationsmodell gelten.

Die Zuständigkeit für die Wahl bzw. Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. In 11 Kantonen liegt sie beim kantonalen Parlament, in 15 Kantonen beim Regierungs- bzw. Staatsrat. Dabei ist in den oben genannten Kantonen, welche ebenfalls das Kooperationsmodell gewählt haben, in fünf von sieben Fällen das kantonale Parlament Wahlorgan für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber.

¹ In der Praxis dürfte es teilweise leicht anders aussehen: S. Eliane Kohlbrenner, Die Rolle der Staatskanzlei in der Staatsleitung, Diss. Bern 2014, S. 225. Danach habe z.B. im Kanton Bern vor wenigen Jahren eine weitgehende, allerdings nicht vollständige Trennung stattgefunden, obwohl die Verfassungsbestimmung zum «Kooperationsmodell» weiterbestehe.

Artikel 58 Absatz 1 KV legt den Grundsatz der Gewaltenteilung fest. Danach «[erfüllen Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte] ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen». Dieser Grundsatz schliesst eine Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers durch den Kantonsrat nicht a priori aus; teilweise kennen auch Kantone, welche sich für das Trennmodell entschieden haben (z.B. LU), eine Wahl durch das Kantonsparlament. Eine weitere Entflechtung der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei durch einen Wechsel von der Wahl durch den Kantonsrat zur Anstellung durch den Regierungsrat erscheint dennoch auch unter Gewaltenteilungsgesichtspunkten als konsequent, dies vor allem unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Anpassungen des Kantonsratsgesetzes mit einer Aufhebung der Vorgesetzten- und Stellvertretungsfunktion der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers bei den Parlamentsdiensten (s. oben, Ziff. 1.2). Einer solchen weiteren Entflechtung in Bezug auf die Zuständigkeit zur Wahl bzw. Anstellung steht auch der Umstand nicht entgegen, dass auch künftig kein striktes Trennmodell sinnvoll erscheint und es aufgrund der dafür benötigten Pensen durchaus weiterhin Sinn ergibt, dass gewisse Funktionen in der Staatskanzlei und in den Parlamentsdiensten übergreifend wahrgenommen werden (etwa gemeinsamer Controller- und Weibeldienst)¹.

Auch ein Vergleich der Exekutive (Regierungsrat) mit den beiden anderen Staatsgewalten Legislative (Kantonsrat) und Judikative (Gerichte) legt nahe, die Wahl- bzw. Anstellungszuständigkeit für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber zu ändern. Sowohl der Kantonsrat als auch die kantonalen Gerichte (Gerichtsverwaltungskommission) nehmen die Wahl bzw. Anstellung ihrer Stabschefin oder ihres Stabschefs selbständig vor (§ 11 Abs. 1 KRG und § 60^{quinquies} Abs. 2 GO). Auch der Regierungsrat soll seine Stabschefin oder seinen Stabschef selbst ernennen können. Deshalb wird neben der Anpassung von Artikel 83 KV (s. oben, Ziff. 1.3) auch die Anpassung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a KV vorgeschlagen: Neu soll der Regierungsrat Anstellungsbehörde der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers sein. Damit verliert die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber die Beamteneigenschaft, denn gemäss § 11 StPG² sind nur die vom Volk oder vom Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählten Personen Beamte oder Beamtinnen; die übrigen Staatsbediensteten sind (i.d.R. mit öffentlich-rechtlichem Vertrag) angestellt (§§ 10 Abs. 1, 12 und 18 Abs. 3 StPG). Anstellungsbehörde gemäss § 19 Absatz 2 StPG ist der Regierungsrat³. Die Anstellungsvoraussetzungen für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber werden dahingehend angepasst, dass neu die Stimmberechtigung im Kanton Solothurn verlangt wird (s. dazu unten, Ziff. 4.2.1, zu § 11^{ter} RVOG).

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurde aufgrund der beschränkten Tragweite der Änderung und mit Blick darauf, dass die neue Regelung zu Beginn der neuen Legislatur (1. August 2025) in Kraft treten soll, verzichtet. Hingegen wurden die Fraktionen im Kantonsrat zur Mitwirkung eingeladen. Der Vorlage wurde dabei sowohl in den Grundzügen (RR als Anstellungsbehörde) als auch in den einzelnen Regelungen mit deutlicher Mehrheit zugestimmt (Fraktionen Mitte, SP/junge SP und GLP sowie grossmehrheitlich auch die Fraktion FdP.Die Liberalen). Eine Fraktion (SVP) und ein kleiner Teil der Fraktion FdP.Die Liberalen lehnt die Vorlage ab.

1.6 Erwägungen, Alternativen

Wie ausgeführt (s. oben, Ziff. 1.4), steht der Grundsatz der Gewaltenteilung einem Weiterbestehen des bisherigen Wahlorgans der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers (Kantonsrat)

¹ Immerhin ist mit dem geänderten § 16 GR nun sichergestellt, dass im Falle des Bezugs von Personal der Staatskanzlei für den Kommissions-, Kanzlei- und Weibeldienst durch die Parlamentsdienste der Ratssekretär dem beigezogenen Personal gegenüber weisungsberechtigt ist.

² Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1).

³ Soweit diese Funktion nicht an das Personalamt delegiert ist; gemäss § 13 Abs. 2 der Personalrechtsverordnung vom 25. Juni 2007 (PRV; BGS 126.31) ist dies u.a. der Fall bei Angestellten der kantonalen Verwaltung bis Lohnklasse 23.

nicht entgegen. Es erscheint aber als konsequent, den bezüglich einer Entflechtung der Stabsdienste des Kantonsrats und des Regierungsrats begonnenen Prozess nun auch mit einem Wechsel von der Wahl durch den Kantonsrat hin zu einer Anstellung durch den Regierungsrat zu vervollständigen (Art. 75 Abs. 1 Bst. a KV). Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anpassung von Artikel 83 KV an die geänderte Gesetzeslage und die aktuelle Praxis.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2024-2027.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage führt dazu, dass die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber und ihre bzw. seine Stellvertretung die Beamteneigenschaft verlieren. Mit Wirkung ab 1. August 2025 werden sie durch den Regierungsrat angestellt. Zudem werden ihre Funktion und Aufgaben neu umschrieben (§ 11 RVOG). Aufgrund dessen ist nach erfolgter Anpassung der rechtlichen Grundlagen durch den Regierungsrat unter Einbezug des Personalamtes zu prüfen, ob eine Neueinreihung (neue Festlegung der Lohnklasse) zu erfolgen hat (§ 2 Abs. 2 PRV; BGS 126.31). Mehrkosten sind keine zu erwarten. Ansonsten können zurzeit noch keine Aussagen zu allfälligen finanziellen Folgen dieser Überprüfung gemacht werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Mit der Vorlage verbunden ist ein geringfügiger Anpassungsbedarf auf Verordnungsebene, inklusive Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3). So sind der Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BGS 122.112) mit der Aufgabenumschreibung der Departemente (inkl. Staatskanzlei) und § 46 Absatz 4 Buchstabe a GAV (analoge Bestimmung zu § 28 StPG; vgl. dazu unten, Ziff. 4.2.2) anzupassen, allenfalls auch § 199 Absatz 1 GAV (Ausnahmen von der Mitarbeitendenbeurteilung), § 239 GAV (Lohnklassen) und § 329^{bis} Absatz 2 GAV (Zulagen).

Die Neuumschreibung von Funktion und Aufgabenbereichen der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung bedeutet weiter, dass der Kanton als Arbeitgeber die bisherigen Beamtenstellen aufheben muss, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (analog § 26 Abs. 2 Satz 3 StPG). Die neuen (Angestellten-) Stellen sind sodann neu zu besetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 StPG).

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen für die Gemeinden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Vorbemerkung: Verwendung von weiblichen und männlichen Formen

In den folgenden Änderungen von Erlassen wird nicht in jedem Fall die weibliche und männliche Form verwendet. In bestehenden, rein männlich formulierten Erlassen werden bei Teilrevisoren ebenfalls nur männliche Begriffe verwendet (s. Richtlinien zur Gesetzestechnik, Ziff. 7.3.).

4.1 Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (Beschlussesentwurf 1)

Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a

Im Zuge der begonnenen Entflechtung von Stellung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei wurde erkannt, dass eine Anstellung der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers (und ihrer bzw. seiner Stellvertretung) durch den Regierungsrat sachgerechter erscheint als eine Wahl durch den Kantonsrat. Nach der erfolgten Teilrevision des Kantonsratsgesetzes im Jahr 2021 kommt der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber keine Vorgesetzten- und Stellvertretungsfunktion in Bezug auf die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär mehr zu. In der Praxis ist die Staatskanzlei damit einzig noch die Stabsstelle des Regierungsrates (und nicht mehr des Kantonsrates), weshalb es auch folgerichtig ist, dass dieser seine Stabschefin oder seinen Stabschef selber wählt. Es wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen (Ziff. 1. Ausgangslage) verwiesen.

Artikel 83

Die Verfassungsbestimmung ist nach der erwähnten Anpassung des Kantonsratsgesetzes (s. oben, zu Art. 75 KV) zu aktualisieren. Das Wort «allgemeine» sollte aufzeigen, dass es neben der Staatskanzlei noch weitere Stabsstellen (des Regierungsrates oder des Kantonsrates) geben kann. Gedacht wurde im Rahmen der Totalrevision der Verfassung an die spätere Einrichtung von Parlamentsdiensten¹. Da der Staatskanzlei nunmehr einzig noch die Funktion als Stabsstelle des Regierungsrates zukommt und dieser keine weitere Stabsstelle kennt, kann das Wort «allgemeine» gestrichen werden. Es wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen (Ziff. 1. Ausgangslage) verwiesen. Der Staatskanzlei kommt wie bis anhin weiterhin die wichtige Aufgabe zu, die Verbindung des Regierungsrates zum Kantonsrat sicherzustellen (s. § 11 Abs. 1 Bst. b RVOG). Um die Wichtigkeit zu betonen, soll dies in der Verfassung ausdrücklich statuiert werden (s. dazu auch obige Ausführungen, Ziff. 1.3). Weiter ist hier zu ergänzen, dass der Staatsschreiber die Staatskanzlei leitet.

4.2 Änderung von Gesetzen (Beschlussesentwurf 2)

4.2.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

§ 11

Sachüberschrift: Die Regelungen im RVOG zur Funktion der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers bedürfen einer Aktualisierung. Da aufgrund der Aufhebung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a KV eine Bestimmung zur Anstellungsbehörde ins RVOG aufzunehmen ist sowie die Regelung der Wahlvoraussetzungen (bzw. neu Anstellungsvoraussetzungen) aus dem Geschäftsreglement des Kantonsrates zu überführen ist, bedürfen §§ 11 ff. RVOG einer neuen Gliederung. Sinnvoll erscheint hier die folgende Gliederung: § 11 Funktion und Aufgaben, § 11^{bis} Anstellung und Unterstellung, § 11^{ter} Anstellungsvoraussetzungen.

Absatz 1 Buchstabe c: Der neue Wortlaut bringt besser zum Ausdruck, dass die beiden Stabsstellen die Aufgaben von Kantons- und Regierungsrat gemeinsam koordinieren (z.B. Geschäfts- und Sitzungsplanung), wie es in der Praxis bereits gehandhabt wird.

Absatz 1 Buchstabe d: Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber erfüllt nach der erfolgten Anpassung des Kantonsratsgesetzes heute keine Stabsaufgaben mehr für den Kantonsrat (s. die obigen Ausführungen, Ziff. 1.2). Unter Aufgaben im Sinne von Buchstabe d sind solche Aufgaben zu verstehen, welche Gesetz oder Verordnung der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber und/oder der Staatskanzlei übertragen. Es kann beispielhaft auf folgende Aufgabenbereiche hingewiesen werden:

¹ VRV 1331, Votum Martin Eduard Fischer.

- a) Staatsschreiber-Funktionen i.e.S. (wie Planung und Controlling, Organisation der Sitzungen und Anlässe des Regierungsrates, Protokollführung, Ausfertigung und Versand von Beschlüssen, etc.; Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, für Geschäfte der Staatskanzlei mit beratender Stimme und Antragsrecht [§ 6 KRG]; Führung der Staatskanzlei, welche organisatorisch den Departementen gleichgestellt ist [§§ 12 Abs. 3 und 16 Abs. 1 RVOG]; Vorbereitung des Legislaturplans zusammen mit den Departementen [§ 8 WoV-VO; BGS 115.11]; Vorsitz in der Koordinationskommission [§ 15 Abs. 2 WoV-VO]).
- b) Politische Rechte (z.B. Oberaufsicht über die Gemeinde-Wahlbüros [§ 23 Abs. 2 GpR; BGS 113.111]; Feststellung des kantonalen Wahl- und Abstimmungsergebnisses bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen [§ 103 Abs. 1 GpR]; Prüfung des Zustandekommens von Volksinitiativen [§ 137 GpR]).
- c) Weitere Bereiche (z.B. Betrieb des Behördenportals [§ 23 BehöPG; BGS 116.1]; Notariatsaufsicht [§ 66 Notariatsverordnung; BGS 129.11]).

§ 11^{bis}

Neu wird der Regierungsrat Anstellungsbehörde der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers sowie seiner Stellvertretung (Abs. 1). Die personalrechtliche Unterstellung wird so geregelt, dass der Regierungsrat die Vorgesetztenfunktion der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers ausübt (Abs. 2). In der Praxis wird diese durch die Frau Landammann oder den Landammann wahrgenommen, die oder der dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge stellt. Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber ist weiterhin Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

§ 11^{ter}

Da keine Wahl mehr durch den Kantonsrat erfolgt, wird die Bestimmung zu den Wahlvoraussetzungen für die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber und ihre bzw. seine Stellvertretung vom Geschäftsreglement des Kantonsrates (§ 95^{bis} Abs. 2) ins RVOG überführt (neu: Anstellungsvoraussetzungen).

Eine Anpassung ist sinnvoll bezüglich der Stimmberechtigung im Kanton Solothurn: Wie oben (zu § 11 Abs. 1 Bst. d RVOG) aufgezeigt, hat die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber als Leiterin bzw. Leiter der Staatskanzlei organisationsrechtlich die Stellung einer Departementsvorsteherin bzw. eines Departementsvorstehers (16 Abs. 1 RVOG). Sie bzw. er nimmt auch wichtige Aufgaben im Bereich der politischen Rechte im Kanton Solothurn wahr (s. dazu oben, zu § 11 Abs. 1 Bst. d RVOG). Deswegen ist es gerechtfertigt, bei den Anstellungsvoraussetzungen die Stimmberechtigung im Kanton Solothurn zu ergänzen, wie sie bisher unter anderem für die Mitglieder des Regierungsrates gilt (Art. 59 Abs. 1 KV). Diese Anstellungsvoraussetzung muss spätestens bis zum Antritt der Stelle erfüllt sein (und nicht bereits im Zeitpunkt der Anstellung/Unterzeichnung des Anstellungsvertrages). – Die fachlichen Minimalanforderungen bleiben gleich wie bisher. – Diese beiden Anstellungsvoraussetzungen müssen dauerhaft, d.h. während der ganzen Anstellungsdauer, erfüllt sein, ansonsten das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

4.2.2 Staatspersonalgesetz (StPG)

§ 26^{bis} Absatz 1 Buchstabe b

Da der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung keine Beamteneigenschaft mehr zukommt, entfällt auch eine Genehmigung der Demission während der Amtsdauer.

§ 28 Absatz 4 Buchstabe a

Neu soll der Regierungsrat nicht nur für die *Anstellung* der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers sowie seiner Stellvertretung, sondern auch für die *fristlose Auflösung* des Dienstverhältnisses zuständig sein (s. § 28 Abs. 4 Bst. b StPG).

4.2.3 Verantwortlichkeitsgesetz (VG)

§ 24 Absatz 1 Buchstabe a

Da der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber keine Beamteneigenschaft mehr zukommt, untersteht sie oder er auch nicht mehr der disziplinarischen Verantwortlichkeit (§ 8 StPG). Buchstabe a ist entsprechend anzupassen. Bei einer Verletzung von Dienstpflichten kann jedoch eine administrative Untersuchung erfolgen (§ 50^{bis} StPG).

4.3 Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (Beschlussesentwurf 3)

§ 95^{bis} Absatz 2

S. dazu die Ausführungen oben, zu § 11^{ter} KRG.

5. Rechtliches

Die Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (Beschlussesentwurf 1) unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 35. Abs. 1 Bst. a KV). Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Beschlussesentwurf 2), unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Parlamentsdienste